

2011 nicht abziehbar. Ein Abzug der Löhne ist auch dann ausgeschlossen, wenn eine Maßnahme nur teilweise öffentlich gefördert wird. Werden jedoch mehrere Einzelmaßnahmen durchgeführt (z.B. geförderte Fenstererneuerung und nichtgeförderter Dachausbau), dürfen die Handwerkerlöhne für den nicht geförderten Teil abgezogen werden.

1. Aufwendungen für Erstausbildung sind grundsätzlich nicht abziehbar

Aufwendungen für eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium im Rahmen einer Erstausbildung außerhalb eines Dienstverhältnisses sind **weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten**. Der Bundesfinanzhof erachtet die rückwirkend ab 2004 anzuwendende Neufassung des Gesetzes als **verfassungsgemäß**.

2. Bitcoin-Kursgewinne sind private Veräußerungsgeschäfte

Anleger, die ihr in der virtuellen Währung Bitcoin angelegtes Geld innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung in Euro zurücktauschen, tätigen nach Ansicht der Bundesregierung private Veräußerungsgeschäfte. Sie müssen diese Kursgewinne mit ihrem persönlichen Steuersatz **versteuern**. Gewinne aus Bitcoin-Transaktionen können bis zu 600 € pro Jahr steuerfrei bleiben (Freigrenze). Zudem dürfen **Verluste**, die durch steuerpflichtige Bitcoin-Spekulationen innerhalb der Jahresfrist entstehen, mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

3. Eltern erhalten Kindergeld auch für verheiratete Kinder

Der Bundesfinanzhof hat seine „Mangelfallrechtsprechung“ aufgegeben und entschieden, dass Kinder ab 2012 trotz ihrer Heirat kindergeldrechtlich bei den Eltern berücksichtigt werden können. Für den Kindergeldanspruch kommt es nicht mehr darauf an, dass eine **typische Unterhaltssituation** zwischen Eltern und Kind vorliegt.

4. Pauschalsteuer nur für steuerpflichtige Sachzuwendungen

Betrieblich veranlasste Sachzuwendungen, die Geschäftspartnern und (zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn) Arbeitnehmern gewährt werden, können pauschal mit **30 %** versteuert werden. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Pauschalsteuer nur für Zuwendungen abgeführt werden muss, die beim Empfänger steuerbare und grundsätzlich auch steuerpflichtige Einkünfte auslösen. Die Pauschalierungsvorschrift begründet **keine eigenständige Einkunftsart**, sondern stellt nur eine besondere pauschalierende Erhebungsform der Einkommensteuer zur Wahl.

5. Wenn der Arbeitgeber Buß- oder Verwarnungsgelder übernimmt

Übernimmt eine Spedition Bußgelder, die gegen bei ihr angestellte Fahrer wegen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten verhängt wurden, führt dies zu **steuerpflichtigem Arbeitslohn**. Ein ganz überwiegendes eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers liegt laut Bundesfinanzhof nicht vor.

6. Lohnsteueranrufungsauskunft bindet auch gegenüber Arbeitnehmern

Erteilt das Betriebsstättenfinanzamt dem Arbeitgeber eine Lohnsteueranrufungsauskunft, sind die **Finanzbehörden** im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens auch gegenüber dem Arbeitnehmer daran **gebunden**. Aufgrund dieser geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann das Finanzamt die vom Arbeitgeber aufgrund einer (unrichtigen) Anrufungsauskunft nicht einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer vom Arbeitnehmer nur im Veranlagungsverfahren nachfordern.

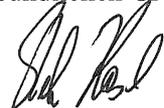
7. Gegenstände rechtzeitig dem Unternehmensvermögen zuordnen!

Bei Gegenständen, die Sie privat und (zu mindestens 10 %) unternehmerisch nutzen, können Sie wählen, ob Sie sie dem Unternehmensvermögen zuordnen. Ohne eine Zuordnung ist kein Vorsteuerabzug möglich. Daher müssen Sie bei jedem gemischt genutzten Gegenstand unmittelbar bei der Anschaffung eine **Zuordnungsentscheidung** treffen, die Sie gegenüber dem Finanzamt spätestens bis zum 31.05. des dem Anschaffungsjahr folgenden Jahres dokumentieren müssen; eine Fristverlängerung gibt es nicht. Das gilt auch, wenn Sie die Einkommensteuer- und die Umsatzsteuerjahreserklärung erst später abgeben müssen.

8. Wann ist Zinsaufwand nach Verkauf eines Mietobjekts noch abziehbar?

Vermieter dürfen Zinsen für Darlehen, mit denen sie **Erhaltungsaufwendungen** finanziert haben, nach einem Verkauf des Mietobjekts nur noch als nachträgliche Werbungskosten abziehen, wenn der Verkaufserlös nicht zur Darlehenstilgung ausgereicht hat. Diese Einschränkung gilt laut Bundesfinanzministerium für Mietobjekte, die nach dem 31.12.2013 verkauft werden; entscheidend ist das Datum des obligatorischen Veräußerungsgeschäfts (Kaufvertrag). Wer seine Immobilie vor dem 01.01.2014 verkauft hat, darf Schuldzinsen auch dann noch als nachträgliche Werbungskosten abziehen, wenn das Darlehen durch den Veräußerungserlös hätte getilgt werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Kasel
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater